

4 Das Auto im Steuerrecht



Zurechnung zum Betriebsvermögen

Die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen hängt davon ab, ob die betriebliche oder private Nutzung überwiegt. Je nach Überwiegen ist das Kfz dem Betriebs- oder Privatvermögen zuzurechnen („50-Prozent-Regel“, siehe dazu auch weiter unten).

Wenn mehr als 50 Prozent der gefahrenen Kilometer betrieblich veranlasst sind, stellt das Kfz zur Gänze Betriebsvermögen dar. Die laufenden Aufwendungen (Treibstoff, Versicherung, Reparaturen, Reinigung, Parkgebühren etc.) sowie die AfA sind allerdings nur im Ausmaß der betrieblichen Nutzung Betriebsausgaben. Der auf die private Verwendung entfallende Kostenanteil ist auszuschneiden.



Für ein zu 70 Prozent betrieblich genutztes Kfz fallen jährliche Betriebskosten von € 7.000 sowie eine Abschreibung (AfA) von € 4.000 an. Als Betriebsausgaben können nur die auf die betriebliche Nutzung entfallenden Kosten geltend gemacht werden, das sind € 7.700.

Berechnung: Betriebsausgaben für Kfz = (€ 7.000,- + € 4.000,-) x 0,7

Bei einem Verkauf oder einer Übernahme des Kfz in das Privatvermögen ist ungeachtet der teilweisen Privatnutzung der gesamte Veräußerungs- bzw. Entnahmegewinn steuerpflichtig.



Ein zu 70 Prozent betrieblich genutztes Kfz hat einen Restbuchwert (= Anschaffungskosten minus Summe der bisher geltend gemachten AfA ohne Abzug des Privatanteils) von € 12.000. Der Verkaufserlös beträgt € 15.000. Der Steuerpflicht unterliegen somit € 3.000 (= € 15.000 - € 12.000).

Zurechnung zum Privatvermögen

Wenn mehr als 50 Prozent der gefahrenen Kilometer privat veranlasst sind, stellt das Kfz zur Gänze Privatvermögen dar. Die auf die betriebliche Verwendung entfallenden Betriebskosten sowie die aliquote AfA sind als Betriebsausgaben absetzbar.



Ein zu 70 Prozent privat genutztes Kfz verursacht Betriebskosten (inklusive AfA) in Höhe von € 9.000 jährlich. Der betriebliche Anteil von € 3.000 (30 Prozent von € 9.000) ist im Rahmen der Gewinnermittlung als so genannte Nutzungseinlage steuermindernd zu erfassen.

Da sich das Kfz im Privatvermögen befindet, unterliegt ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich nicht der Einkommensteuer. Die Veräußerung löst nur dann Steuerpflicht aus, wenn das Kfz innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung verkauft wird (Spekulationstatbestand).

Bei betrieblich genutzten Kfz, die dem Privatvermögen zuzurechnen sind, kann der Steuerpflichtige an Stelle der auf die betriebliche Nutzung entfallenden Kosten (laufende Betriebskosten, AfA) das amtliche Kilometergeld als Betriebsausgaben geltend machen. Es beträgt für Personen- und Kombinationskraftwagen € 0,42 pro Kilometer sowie für jede mitbeförderte Person € 0,05 pro Kilometer.

Das Kilometergeld deckt folgende Kosten ab:

- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Benzin, Öl
- laufende Service-, Reparatur- und Reinigungskosten
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio usw.)
- Steuern und Gebühren, Autobahnvignette, Parkgebühren, Mautgebühren
- Finanzierungskosten
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge zu Autofahrerklubs
- Garagierungskosten

Wird das Kilometergeld angesetzt, sind diese Posten voll abgegolten und können daher nicht mehr extra abgesetzt werden. Zusätzlich zum Kilometergeld kön-

nen nur noch die Ausgaben für ein Autotelefon sowie folgende Unfallkosten abgesetzt werden:

- Bei Blechschäden ist die dadurch verursachte Wertminderung steuerlich abzugsfähig. Die Reparaturkosten selbst sind nicht absetzbar.
- Schäden aufgrund höherer Gewalt (vor allem der Reparaturaufwand nach einem Unfall oder Steinschlag abzüglich der erhaltenen Versicherungsvergütung).
- Bei Totalschaden oder Diebstahl wird der Restbuchwert (= Anschaffungskosten minus bisher geltend gemachte AfA) als Betriebsausgabe anerkannt. Der Wrackerlös und Versicherungsvergütungen stellen Betriebseinnahmen dar. Die Reparaturkosten für einen reinen Motorschaden sind hingegen durch das Kilometergeld abgedeckt.

Der Ansatz der tatsächlichen Kosten ist zu empfehlen, wenn die Anschaffungs- und Betriebskosten des Fahrzeugs hoch sind. Da das Kilometergeld nicht von der Höhe der Anschaffungs- und Betriebskosten abhängt, ist es den tatsächlichen Kosten vorzuziehen, wenn es sich um ein preiswerteres Fahrzeug handelt oder eine hohe Kilometerleistung vorliegt.

Achtung: Kilometergelder können jährlich nur für maximal 30.000 betrieblich gefahrene Kilometer geltend gemacht werden. Bei betrieblichen Fahrten von mehr als 30.000 Kilometer im Jahr ist entweder nur das Kilometergeld für die Obergrenze von 30.000 Kilometer oder die tatsächlichen Kosten für die gesamten betrieblich gefahrenen Kilometer (das heißt auch für mehr als 30.000 Kilometer) als Betriebsausgaben abzugsfähig.



In einem Jahr betragen die betrieblichen Fahrten 35.000 Kilometer. Als Betriebsausgaben stehen nun entweder die auf die 35.000 Kilometer entfallenden tatsächlichen Kosten oder das Kilometergeld für 30.000 Kilometer zu.



Wenn die Fahrtkosten nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, erfolgt die Ermittlung der Werbungskosten im Schätzungsweg.

Die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich mittels Fahrtenbuch nachzuweisen. Ist ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich, ist kein Fahrtenbuch notwendig. Wenn der Steuerpflichtige keine Aufzeichnungen über die betrieblichen Kfz-Kosten führt, sind diese der Höhe nach zu schätzen.

Ein Musterformular für ein Fahrtenbuch finden Sie im Download-Bereich.



Sachbezug

Privatnutzung des firmeneigenen Kfz

Besteht die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kfz kostenlos für Privatfahrten zu benutzen, so sind als monatlicher Sachbezug 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (max. € 600) für die Lohnsteuerermittlung und die Sozialversicherungsbeitragsermittlung anzusetzen.

Betragen die Privatfahrten monatlich weniger als 500 km, ist der Sachbezug mit dem halben Betrag anzusetzen (0,75% der Anschaffungskosten bzw. max. € 300).

Kostenbeiträge des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert. Trägt der Arbeitnehmer jedoch Treibstoffkosten selbst, ist der Sachbezug nicht zu kürzen.

Kfz-Abstellplatz

Hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihm für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzte Fahrzeug während der Arbeitszeit auf einem Abstell- oder Garagenplatz (welcher der Parkraumbewirtschaftung unterliegt) des Arbeitgebers abzustellen, ist ein Sachbezug von monatlich € 14,53 anzusetzen, auch wenn der Arbeitnehmer nur gelegentlich dort parkt.

Welche steuerlichen Sonderregelungen sind zu beachten?

Beim Ansatz der auf die betriebliche Nutzung entfallenden tatsächlichen Kosten (also auch der AfA) ist zu beachten, dass Kfz einer Angemessenheitsprüfung unterliegen, und im Einkommensteuergesetz eine Nutzungsdauer von acht Jahren zwingend vorgeschrieben ist. Zudem kann der Steuerpflichtige Personen- und Kombinationskraftwagen die Vorsteuer nicht abziehen. Bei Kleinautobussen (ab 7 Plätzen, daher auch Minivans) und Lastkraftwagen ist der Vorsteuerabzug seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. 1. 2002 wieder uneingeschränkt möglich.

Zur Wiederholung sei hier nochmals vermerkt, dass für Kfz, die zum Betriebsvermögen gehören, immer die tatsächlichen Kosten anzusetzen sind. Die Geldtendmachung von Kilometergeld ist unzulässig.

Bei im Privatvermögen befindlichen Kfz kann der Steuerpflichtige entweder die tatsächlichen Kosten oder das amtliche Kilometergeld ansetzen.

In der Folge werden sowohl die gesetzliche Nutzungsdauer als auch die Angemessenheitsprüfung erläutert. Zudem wird auf die Besonderheiten der Kfz-Leasing-Geschäfte eingegangen.

Besonderheiten bei der Abschreibung

Für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen ist eine gesetzliche Nutzungsdauer von acht Jahren vorgesehen. Diese gilt sowohl für die betrieblichen Einkunftsarten als auch für die außerbetrieblichen Einkunftsarten. Lastkraftwagen und Fiskal-Lkws können dagegen aber auch über einen kürzeren Zeitraum abgeschrieben werden.

Bei der Nutzungsdauer von acht Jahren handelt es sich um eine Mindestnutzungsdauer. Eine kürzere Nutzungsdauer kann daher nicht geltend gemacht werden. Ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aber länger als die Mindestnutzungsdauer, so kommt diese zum Ansatz. Eine längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kann sich insbesondere bei Gebrauchtfahrzeugen, bei denen die Mindestnutzungsdauer nach der so genannten Differenzmethode zu

ermitteln ist (siehe weiter unten „Nutzungsdauer bei Gebrauchtfahrzeugen“), ergeben.

Fiskal-Lkw

Als Fiskal-Lkw erkennt die Finanz unter bestimmten Voraussetzungen etwa Kleinautobusse (ab 7 Plätzen, z. B. Minivans), Kastenwagen an, auch wenn sie nicht als Lkw angemeldet sind. Eine Liste aller Fahrzeuge, die das Finanzministerium als Lastkraftwagen und Kleinautobusse anerkennt, finden Sie im Download-Bereich.



Nutzungsdauer bei Gebrauchtfahrzeugen

Die Nutzungsdauer von Gebrauchtfahrzeugen errechnet sich mittels der so genannten Differenzmethode. Dabei wird der Zeitraum der Nutzung durch den bzw. die Voreigentümer von der achtjährigen Mindestnutzungsdauer abgezogen.

Ein Fahrzeug wird am 10. 1. 2011 erstmals in Nutzung genommen und am 10. 6. 2013 an einen Unternehmer veräußert: Der Zeitraum der Nutzung durch den Voreigentümer beträgt somit 2,5 Jahre (ergibt sich aus den vollen Nutzungsjahren 2011 und 2012 und dem halben Nutzungsjahr 2013). Folglich ergibt die Differenzmethode eine Mindestnutzungsdauer von 5,5 Jahren (= 8 – 2,5 Jahre). Da der Unternehmer das erworbene Gebrauchtfahrzeug noch im ersten Halbjahr 2013 in Betrieb nimmt, steht ihm das Jahr 2013 eine Ganzjahres-AfA in Höhe 18,18 % (= 100 % / 5,5) der Anschaffungskosten zu.



Es wird ein Pkw angeschafft, der beim Voreigentümer bereits sieben Jahre in Nutzung stand. Im Jahr der Anschaffung wird die betriebsgewöhnliche (Rest-)Nutzungsdauer nach den allgemeinen AfA-Grundsätzen auf drei Jahre geschätzt. Das Fahrzeug ist somit nicht auf die sich nach der Differenzmethode ergebende Nutzungsdauer von einem Jahr sondern auf eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben.



Die Abschreibungsbasis umfasst den Kaufpreis inklusive Normverbrauchsabgabe (Nova) und Umsatzsteuer sowie die Sonderausstattung. Die Kosten ein Autotelefon zählen nicht dazu. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeugen (siehe oben) ist der Nettopreis (exklusive Umsatzsteuer) als Berechnungsbasis heranzuziehen. Die Besonderheiten bei der steuerlichen Behandlung von geleasten Kfz werden im Download-Bereich behandelt.



Angemessenheitsprüfung

Bei der Geltendmachung der tatsächlichen Kosten ist auch zu beachten, dass die Steuerbehörde für Pkw und Kombi € 40.000 für Anschaffungen nach dem 1. 1. 2005 (vorher: € 34.000) für „angemessen“ hält und damit nur bis zu dieser Preisgrenze als Betriebsausgaben anerkennt. Die Anschaffungskosten umfassen auch alle Kosten für Sonderausstattungen (z. B. Klimaanlage, Alufelgen, Sonderlackierung, ABS, Airbag, Allradantrieb, Tempomat).

Sonderausstattungen bzw. -einrichtungen, die selbständig bewertbar sind, gehören nicht zu den Anschaffungskosten des Pkw und fallen nicht unter die Angemessenheitsgrenze. Die Anschaffungskosten umfassen daher nicht die

Kosten eines Autotelefon, einer Funkeinrichtung oder eines Computerfahrtenbuchs. Der Steuerpflichtige kann solche Wirtschaftsgüter unabhängig von den Anschaffungskosten des Pkw oder des Kombi geltend machen. Ein Autoradio zählt ebenfalls zu den selbständig bewertbaren Wirtschaftsgütern, gleichgültig ob es nachträglich eingebaut wird oder bereits im gekauften Kfz enthalten ist. Übersteigen die Anschaffungskosten eines Pkw oder Kombi € 40.000 (Anschaffung nach dem 1. 1. 2005, vorher: € 34.000), so ist eine Kürzung der laufenden Betriebskosten nur dann vorzunehmen, wenn für das Fahrzeug aufgrund seiner gehobenen Ausstattung tatsächlich höhere Kosten (z. B. höhere Servicekosten) anfallen. Treibstoffkosten sind allerdings in der Regel in der vollen Höhe abzugsfähig. Wertabhängige Kosten (z. B. Kosten einer Kaskoversicherung, Kreditzinsen) sind anteilmäßig zu kürzen.



Neuwagen

Anschaffungskosten	€ 42.500,-
Versicherung pro Jahr	€ 2.900,-
Preisgrenze	€ 40.000,-
Verhältnis Preisgrenze/Anschaffungskosten (= 40.000/42.500)	94,12%
abzugsfähige AfA (\square € 42.500,- : 8 \square 0,9412)	€ 5.000,-
abzugsfähige Versicherung (\square € 2.900,- \square 0,9412)	€ 27.29,48
Summe	€ 7.729,48
Ausmaß der beruflichen Verwendung	40%
Betriebsausgaben (€ 7.729,48 \times 0,4)	€ 3.091,79

Die Angemessenheitsprüfung kommt auch bei Gebrauchtfahrzeugen zur Anwendung. In diesem Fall ist auf den damaligen Neupreis bei der Erstzulassung abzustellen. Diese Information erhält man klarerweise beim Erstbesitzer, aber auch bei den Autofahrerclubs. Wenn seinerzeit die Preisgrenze von € 40.000 überstiegen wurde, kann der spätere Käufer ebenfalls nur die anteilige AfA und Versicherung geltend machen. Die Regelung gilt jedoch nicht für mehr als fünf Jahre alte Gebrauchtfahrzeuge. In solchen Fällen stellen die tatsächlichen Anschaffungskosten bei Erstzulassung die Abschreibungsbasis dar.



Tipp: Kaufen Sie daher aus steuerlicher Sicht einen gebrauchten, mindestens fünf Jahre alten Luxus-Pkw; für die Angemessenheitsprüfung zählt dann nicht der Listenpreis, sondern die tatsächlichen Anschaffungskosten.



Gebrauchtwagen (4 Jahre)

Anschaffungskosten – Erstzulassung	€ 42.500,-
Kaufpreis	€ 18.000,-
Preisgrenze	€ 40.000,-
Verhältnis Preisgrenze/Anschaffungskosten (= € 40.000,- / € 42.500,-)	94,12%
Abschreibungsbasis (= € 18.000,- \square 0,9412)	€ 16.941,6
abzugsfähige AfA (= € 16.941,6 / 4)	€ 4.235,4
Versicherung pro Jahr	€ 1.500,-
abzugsfähige Versicherung (= € 1.500,- \square 0,9412)	€ 1.411,8
Summe AfA + Versicherung	€ 5.647,2
Ausmaß der beruflichen Verwendung	40%
Betriebsausgaben (€ 5.647,2 \times 0,4)	€ 2.258,88

Die Preisgrenze gilt natürlich auch für Leasing-Fahrzeuge. Bei der Berechnung der abzugsfähigen Kosten sind jene Anschaffungskosten heranzuziehen, welche im Leasing-Vertrag für die Ermittlung der Leasing-Raten verwendet wurden.

Leasing-Fahrzeug	
Anschaffungskosten lt. Leasing-Vertrag	€ 42.500,-
Preisgrenze	€ 40.000,-
Verhältnis Preisgrenze/Anschaffungskosten (\square € 40.000,-/€ 42.500,-)	94,12%
monatliche Leasingrate	€ 1.000,-
absetzbare Leasingrate (= € 1.000,- \square 0,9412)	€ 941,2
jährliche Leasingraten (= € 941,2 \square 12)	€ 11.294,4
Ausmaß der beruflichen Verwendung	40%
Betriebsausgaben (= € 11.294,4 \square 0,40)	€ 4.517,76



Die Betriebsausgaben sind noch um den ebenfalls zu ermittelnden Aktivposten zu kürzen. Siehe dazu die Ausführungen zu geleasteten Kfz im Download-Bereich.



Tipp: Bei der Frage, ob nun ein Dienstwagen oder ein privater PKW steuerlich interessanter ist, kommt es darauf an, ob Sie ein „beruflicher Vielfahrer“ sind oder nicht. Ohne Dienstwagen können Sie ein Kilometergeld von bis zu € 0,42 pro km steuerfrei verrechnen, was bei umfassenden Dienstreisen steuerlich günstig sein kann. Ein Dienstwagen hingegen wird für Sie dann interessant sein, wenn Sie wenig Fahrten für die Firma zurücklegen und das Auto eher privat nutzen oder das Auto insgesamt wenig genutzt wird und die Privatkilometer unter 6.000 im Jahr liegen, da hier nur der halbe Sachbezug versteuert werden muss.



Fahrzeugkategorie	Vorsteuerabzug	NOVA	8-Jahres-AfA	Sachbezug ¹	Luxustangente ²
Lkw	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Pkw/ Kombi	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Pkw gebraucht, nicht älter als 5 Jahre	Nein	Nein	Nein ³	Ja	Ja ⁴
Pkw gebraucht, älter als 5 Jahre	Nein	Nein	Nein ³	Ja	Ja ⁶
Fahrschule, Taxi ⁵ , Hotelwagen ⁵	Ja	Nein	Nein	Ja ⁷	Nein
Kurzfristiger Vermieter	Ja	Ja	Ja	-	Nein
Kurzfristiger Mieter	Nein	Nein	-	Ja ⁸	Nein
Beim Leasinggeber	Ja	Ja	Ja	-	Nein
Beim Leasingnehmer	Nein	Nein	Ja	Ja ⁸	Ja

- Höchstgrenze: 1,5 % des Anschaffungswertes, maximal € 600,-; 0,75 % des Anschaffungswertes, maximal € 300, wenn das Kfz nachweislich nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten verwendet wird
- Ab dem Veranlagungsjahr 2005 € 40.000, davor € 34.000
- Zeitraum der Nutzung durch den Voreigentümer wird abgezogen
- € 40.000, berechnet von den Erstanschaffungskosten
- Kfz dienen zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung
- € 40.000, berechnet vom Kaufpreis im gebrauchten Zustand
- wenn Berufsschauffere das Fahrzeug (Pkw, Kombi), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen, so ist kein Sachbezug anzusetzen. Bei Vorführwagen sind die AKO um 20 % zu erhöhen
- Als Basis dienen die der Leasing-Rate zugrunde liegenden Anschaffungskosten